

Übersicht: Ihre Rechte und Pflichten als Betriebsrat bei Unfällen im Betrieb		
Thema	Aufgaben Ihres Arbeitgebers	Ihre Aufgabe als Betriebsrat
Arbeitsschutz	ist gemäß § 3 ArbSchG und DGUV-V1 Aufgabe Ihres Arbeitgebers	Sie haben ein Mitbestimmungsrecht bei Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG)
Erste Hilfe	Organisation und Umsetzung der Ersten Hilfe entsprechend der Unternehmensgröße nach § 10 ArbSchG, § 24 DGUV-V1	Sie haben darüber zu wachen (§ 80 BetrVG), ob Ihr Arbeitgeber den gesetzlichen Anforderungen nachkommt.
Unfallanzeige	Bei einem meldepflichtigen Unfall muss Ihr Arbeitgeber dem verantwortlichen Unfallversicherungsträger den Vorfall melden (§ 193 SGB VII).	Sie als Betriebsrat müssen die Unfallanzeige unterschreiben und nehmen somit den Vorfall zu Kenntnis.
Ursachenermittlung und Arbeitsschutzmaßnahmen	Ihr Arbeitgeber muss die Ursachen eines Unfalls untersuchen, um mögliche Mängel in den Arbeitsabläufen oder Maschinen beheben zu können.	Ihr Arbeitgeber muss Sie als Betriebsrat zu der Ursachenermittlung hinzuziehen. § 89 BetrVG regelt Ihre Beteiligung bei Unfällen oder Arbeitsschutzmaßnahmen.
Betriebliche Wiedereingliederung	Nach § 167 SGB IX muss Ihr Arbeitgeber jedem Kollegen, der 6 Wochen im Jahr krankheitsbedingt fehlt, ein BEM anbieten.	Nach § 87 Abs 1 Nr. 7 BetrVG haben Sie beim BEM ein Mitbestimmungsrecht, da der BEM-Prozess nicht durch das Gesetz geregelt wird.

premium.vnr.de | Übersicht: Arbeitsunfall und Aufgaben des Betriebsrats